OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603927/2/MZ

Datum:
Linz, 9. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des T S, x, x, gegen das Strafausmaß der mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.07.2020, GZ: VStV/920301114016/2020, verhängten Strafe wegen Übertretung der StVO 1960 sowie die Vorschreibung von Barauslagen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 30.07.2020, GZ: VStV/920301114016/2020, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) gemäß § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO 1960 mit 800 Euro (EFS 7 Tage) bestraft, weil sie am 15.06.2020 um 09:30 Uhr in x, den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.
Als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens wurden 80 Euro und zudem ein Ersatz für Barauslagen in der Höhe von 166,62 Euro für die klinische Untersuchung sowie von 792 Euro für die Blutauswertung durch das FTC Labor in Wien vorgeschrieben.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP in der Sache vor, die Strafe sei „in diesem Ausmaß zu hoch. Die Höhe der Kosten der Barauslagen [sind] meines Erachtens zu hoch angesetzt … .“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c.1) Feststellungen:
Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt festgestellt.

Ergänzend wird festgestellt, dass die Barauslagen für die Untersuchung einer Blutprobe der bP entsprechend der Rechnung der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsGmbH vom 25.06.2020 792,00 Euro ausmachen.
Die Kosten für klinische Untersuchung der bP am 15.06.2020 durch Dr. T H beziffern sich laut Gebührennote Nr 150620-01 vom 15.06.2020 mit 166,62 Euro.

c.2) Der Sachverhalt ergibt sich gänzlich aus dem Verwaltungsakt. Insoweit die bP die Barauslagen als zu hoch angesetzt ansieht ist festzuhalten, dass im Behördenakt enthaltenen Gebührennoten eine konkrete Aufschlüsselung der einzelnen Positionen beinhalten. Die bP hat nicht dargelegt, inwiefern eine dieser Positionen zu hoch angesetzt wäre, und sind beim erkennenden Gericht auch keine diesbezüglichen Bedenken entstanden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung der StVO 1960 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) …

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.“

a.2) Die einschlägige Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes - VStG lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Kosten des Strafverfahrens

§ 64. (1) In jedem Straferkenntnis ist auszusprechen, daß der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

(2) Dieser Beitrag ist für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.

(4) …“

b) Da sich die bP in ihrem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, ist die vorgeworfene Übertretung als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Übertretung des § 99 Abs 1b StVO 1960 hat die belangte Behörde eine Strafe in der Höhe von 800,- Euro verhängt. Es handelt sich dabei um die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe, weshalb die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der bP außer Betracht zu bleiben haben. Eine Unterschreitung der Mindeststrafe ist dem Landesverwaltungsgericht in casu nicht gestattet und erschiene angesichts des sehr hohen Stellenwerts der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut auch nicht tunlich.

c) Im Hinblick auf den von der Behörde vorgenommenen Ersatz der Barauslagen ist auf § 64 Abs 3 VStG zu verweisen. Dass die Kosten durch das Verschulden einer anderen Person als der bP entstanden wären ist nicht ersichtlich und wird von der bP auch nicht vorgebracht. Wie bereits festgehalten hat die bP es auch unterlassen, konkret darzulegen, inwiefern die Gebührennoten überhöht sein sollen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

d) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind der bP daher 160,- Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

e) Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass betreffend einer allfälligen Ratenzahlung eine Zuständigkeit der belangten Behörde besteht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung bzw der Überwälzung von Barauslagen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer